

Hürdenlauf

in der

50+-Klasse



Mit über 50 den Job zu verlieren ist heutzutage ein allgemein verbreitetes Horrorszenario. Gerade dann heißt es aber, auf seine Rechte zu pochen und möglichst viel herauszuholen. Und erfreulicherweise bieten sowohl Arbeitsrecht als auch Arbeitslosen- und Pensionsrecht mittlerweile einige Schutzmechanismen für Ältere, hat GEWINN herausgefunden. ►

VON MAG. RENATE HERZOG UND SUSANNE KOWATSCH

Illustration: Erich Ebl

Auch wenn die Zukunftsforschung behauptet, dass ältere Arbeitnehmer aufgrund des generellen Arbeitskräftemangels auf dem Arbeitsmarkt schon bald wieder gefragt sein werden – gemeinhin gelten sie immer noch als teurer, unflexibler und weniger weiterbildungsfreudig als jüngere.

Auch in Bezug auf die Aufgabenverteilung haben die letzten Jahre große Umwälzungen gebracht. „Das Vertrauen der Unternehmen in jüngere Mitarbeiter wird immer größer“, erläutert Conrad Pramböck, Head of Compensation Consulting des Beratungsunternehmens Neumann International, „anders als noch vor zehn Jahren erhalten Mitarbeiter von Anfang bis Mitte Dreißig schon tolle Positionen und auch tolle Gehälter.“

Gefahr bei Arbeitszeitreduktion!

Was tun, wenn einem beispielsweise klargemacht wird, dass der Job nur gegen Arbeitszeitverkürzung und entsprechend reduziertes Einkommen erhalten werden kann?

Wichtig ist dabei, Folgendes zu wissen: Die Abfertigung (alte Regelung) wird vom Gehalt direkt vor Ende des Arbeitsverhältnisses berechnet – arbeiten Sie also beispielsweise statt 40 nur noch 20 Stunden und werden dann doch noch gekündigt, halbiert sich auch die Abfertigung. Daher sollten Sie bei so einem Angebot unbedingt über die Abfertigung extra eine Vereinbarung treffen oder sich vor Vertragsumwandlung den alten Anspruch gleich auszahlen lassen.

Kommt bald darauf doch noch der gänzliche Jobverlust, ist ein zweiter Nachteil zu bedenken: weniger Arbeitslosengeld. Ob wirklich schon weniger ausbezahlt wird, kommt dabei auf den Zeitpunkt des Jobverlusts an. „Wer in der ersten Jahreshälfte arbeitslos wird, bei dem wird als Berechnungsgrundlage daher das Einkommen des vergangenen Jahres hergenommen, wer ab Juli arbeitslos wird, bei dem wird das Vorjahreseinkommen herangezogen“, erklärt Josef Wallner von der Arbeiterkammer Wien, Abteilung Arbeitsmarkt. Kurioserweise wäre es daher besser, schon nach einigen Monaten den Job ganz zu verlieren, ansonsten wäre das Teilzeitgehalt die Berechnungsbasis.

Die Abfertigungsproblematik erspart man sich, wenn man sich mit dem Arbeitgeber auf Altersteilzeit einigen kann – der Abfertigungsanspruch errechnet sich dann schon von Gesetzes wegen auf Basis der Arbeitszeit vor der Al-

tersteilzeit. Seit heuer (es läuft derzeit eine Übergangsfrist) muss man allerdings als Frau zumindest 52 Jahre, als Mann zumindest 57 Jahre alt sein, damit sie in Betracht kommt.

Tipp: Umfassende Informationen sowie eine Broschüre zur Altersteilzeit erhalten Sie bei der Arbeiterkammer, im Internet auf www.arbeiterkammer.at, Suchbegriff „Altersteilzeit“.

Sind Bedenken da, dass der Job wackelt, ist den Kopf in den Sand stecken das Schlimmste, was Sie tun können. Sprechen Sie mit dem Betriebsrat, sofern es einen gibt, und informieren Sie sich über Ihre Rechte. Ansonsten hilft die Arbeiterkammer, Mitgliedern auch die Gewerkschaft.

Spezieller Kündigungsschutz

Was tun, wenn dann wirklich der blaue Brief eintrudelt? „Kündigungen kann man anfechten, wenn sie sozialwidrig sind, das heißt die persönlichen Interessen des Arbeitnehmers höher wiegen als die betrieblichen“, erläutert die auf Arbeitsrecht spezialisierte Rechtsanwältin Alexandra Knell. „Bei 50-Jährigen kann eine Kündigung auf jeden Fall sozialwidrig sein“, so Knell, „im Einzelfall schon früher.“

Achtung, leitende Angestellte können dann nicht auf Sozialwidrigkeit plädieren, wenn sie maßgeblichen Einfluss auf die Führung eines Unternehmens, insbesondere Personalhoheit, gehabt haben.

Ein Haken bei der Anfechtung sind die extrem kurzen Fristen. „Die Kündigung muss innerhalb einer Woche angefochten werden“, warnt Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der Gewerkschaft der Privatangestellten, „ist ein Betriebsrat im Unternehmen, kann sich diese Frist unter Umständen auf zwei Wochen erstrecken.“

Wird die Kündigung wegen Sozialwidrigkeit angefochten, geht der Fall ans Arbeitsgericht. Ein beauftragter Sachverständiger erstellt dann ein Gutachten, in dem festgestellt wird, ob der Arbeitnehmer eine vergleichbare Position zu einem vergleichbaren Gehalt in angemessener Zeit finden kann. „Richtwert für eine angemessene Zeit wären in etwa sechs Monate“, ergänzt Knell. Für ältere Arbeitnehmer ist dies selten der Fall.

Keine Chance auf eine erfolgreiche Anfechtung hat der Gekündigte aber, wenn die betrieblichen Interessen schwerer wiegen, etwa wenn die Firma



Foto: Karl Butcher/zetela/Corbis

„Wieso ich?“, fragt sich so mancher langgediente Angestellte, der gekündigt wird. Über-50-Jährige gelten leider gemeinhin immer noch als weniger flexibel und weiterbildungshungrig als Junge und ein höherer Kostenfaktor sind sie meist auch

rote Zahlen schreibt, Abteilungen auflösen muss. Oder bewiesen werden kann, dass der Gekündigte fehlerhaft gearbeitet oder das Betriebsklima wesentlich gestört hat. Selbst lang andauernde Krankenstände können unter Umständen erfolgreich als Kündigungsgrund vorgebracht werden.

Der Hauptgrund, weshalb in der Praxis Kündigungen meist angefochten werden, ist gar nicht das ursprüngliche Ziel, die Wiedereinstellung. Spätestens nach einem zermürbenden Rechtsstreit vor Gericht, der ein Jahr oder länger gedauert haben kann, hat meist ohnehin keiner mehr Lust darauf. Hauptgrund ist, dass man auf diesem Weg von seinem Ex-Arbeitgeber neben eventuell noch ausstehenden Ansprüchen wie Urlaubsentschädigung und Abfertigung noch etwas mehr Bares erhält – damit der Rechtsstreit, den sehr häufig der Arbeitgeber verlieren würde, ad acta gelegt wird.

Was sich der Arbeitgeber damit erspart? „Verliert der Arbeitgeber, muss er den Arbeitnehmer wieder einstellen und zusätzlich das gesamte Gehalt für die Zeit des Verfahrens rückwirkend auszahlen. Dazu kommt, dass es für Verfahren wegen Sozialwidrigkeit keinen Kostenersatz gibt“, erläutert Rechtsanwalt und Arbeitsrechtsexperte Bernhard Hainz die Lage aus Sicht des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer hat es, was die Anwaltskosten betrifft, besser: Er bekommt üblicherweise von der Arbeiterkammer oder der Gewerkschaft einen Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt.

Welchen „Golden Handshake“ soll man annehmen?

Weiß man, dass es meist auch nach einem zermürbenden Gerichtsverfahren mit seinen zig Vertagungen ohnehin zu einer Einigung zwischen Arbeitgeber und -nehmer kommt, kann man, falls der Arbeitgeber sich Gesprächsbereit zeigt, auch gleich versuchen, im Kündigungsfall mit dem Chef handelseins zu werden – in Form des guten alten „Golden Handshake“.

Doch womit soll man sich zufrieden geben? „Zwischen einem Monats- und einem Jahresgehalt freiwilliger Abfertigung ist alles drin“, erläutert Knell, „üblich sind drei bis sechs Monatsgehälter.“ Natürlich kommt es immer darauf an, wie die Chancen auf einen Prozessgewinn nun wirklich stehen.

„Wenn wir diese Prozesse für Arbeitgeber zu Ende führen, dann gewinnen wir so gut wie immer“, erläutert Hainz lapidar, „ansonsten suchen wir rechtzeitig einen Vergleich. Als Basis ziehen wir die gesetzliche Abfertigung heran, langjährige Mitarbeiter sind ja noch im alten System, dazu bieten wir im

Schnitt noch die Hälfte davon als freiwillige Abfertigung.“ Stehen also z. B. nach zehn Jahren Betriebszugehörigkeit einem Mitarbeiter vier Gehälter gesetzliche Abfertigung zu, werden weitere zwei dazu angeboten, wobei mit weiteren Verhandlungen gerechnet wird.

Droht Pensionsverlust durch schlechteren Job?

Wer mit über 50 arbeitslos wird, sorgt sich natürlich auch um seine Pension – und fragt sich: Ist es für meine Pension womöglich besser, wenn ich arbeitslos bleibe, statt mir meine „Zeiten“ durch schlecht bezahlte Jobs zu verderben? Da ist grundsätzlich zwischen jenen Arbeitslosen, die vor 1955 geboren sind, und jenen, die ab 1955 geboren sind, zu unterscheiden. Diese Grenze hat die letzte Pensionsreform gezogen.

egal, solange ausreichend viele alte gute Jahre da sind. Man kriegt halt bloß keine besseren Zeiten dazu.“ Für ab 1955 Geborene gilt: „Jedes Jahr wird hier für den Pensionsanspruch herangezogen, auch Ersatzzeiten der Arbeitslosigkeit oder schlecht bezahlte Jobs“, so Türk. Ab welcher Einkommensgrenze sammelt man nun bessere Pensionszeiten mit einem Billigjob als mit der Arbeitslosen? „Grob kann man sagen: Bringt der neue Job mehr als etwa 70 Prozent



Foto: www.BilderBox.com, Erwin Wodicka

Wer vor 1955 geboren ist, verpatzt sich mit einer Kündigung erfreulicherweise nur insofern die Pension, als er keine späteren, noch besseren Verdienstjahre anhäufen kann. Zur Berechnung werden aber immer noch „die besten 15 Jahre“ herangezogen

Für die ältere Gruppe kann Erik Türk, Pensionsrechtsexperte der Arbeiterkammer Wien, Entwarnung geben: „Nach dem für sie geltenden Altrecht sind die Basis für die Pension vereinfacht ausgedrückt die besten 15 Jahre beziehungsweise, da derzeit eine Übergangsfrist läuft, für Menschen, die heuer in Pension gehen, die besten 19 Jahre. Ob man dann bis zur Pension arbeitslos bleibt oder einen schlechter bezahlten Job annimmt, ist

der alten Beitragsgrundlage fürs Arbeitslosengeld bzw. mehr als etwa 64 Prozent davon, wenn schon Notstandshilfe bezogen wird, dann zahlt sich pensionstechnisch das Annehmen des neuen Jobs aus“, erklärt Türk. Ein laut neuer Gesetzeslage zumutbarer Job (zumindest 80 bzw. 75 Prozent Gehalt des Letztjobs, siehe Seite 152, Absatz „Nicht jeder Job ist zumutbar“) bringt also jedenfalls mehr für die Pension als die Arbeitslosigkeit.

► Über 50 und der Job wackelt

⦿ **Achtung vor „Einvernehmlicher“!**

So mancher geniert sich vor dem Makel, „gekündigt worden zu sein“, und neigt daher zuzustimmen, wenn der Arbeitgeber eine einvernehmliche Lösung vorschlägt. Achtung, wer noch im alten Abfertigungssystem ist, und das sind Über-50-Jährige fast immer, wenn sie schon lange im Betrieb sind, soll unbedingt schriftlich vereinbaren, dass sein gesamter Abfertigungsanspruch erhalten bleibt! Denn ohne eine ausdrückliche Regelung könnten Sie darum umfallen. Dem Arbeitslosenanspruch schadet die „Einvernehmliche“ übrigens nicht, man erhält sie

ruf“ nicht wesentlich erschwert wird – etwa weil ein Programmierer bis dahin schon jede Menge technischer Neuerungen verpasst hat.

Zusätzlich gibt es aber auch noch einen Entgeltschutz – und der schützt wirklich vor einigem. Eine „berufsfremde“ Beschäftigung ist danach nur zulässig, wenn die Entlohnung zumindest 80 Prozent der letzten Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengelds ausmacht (d. h. des Einkommens des letzten Jahres bzw. Vorjahres). Nach 120 Tagen sinkt diese Grenze dann weiter auf 75 Prozent. Und außerdem darf die Hin- und Rückfahrt maximal zwei Stunden dauern.

neuen, schlechter bezahlten Job innehatten. Voraussetzung ist nur, dass man beim ersten Jobverlust schon über 45 war und zu dem Zeitpunkt Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte. Bezog man schon Notstandshilfe, dann bleibt auch der Notstandshilfeanspruch in der alten Höhe erhalten.

Das Gleiche gilt übrigens für Arbeitslose, die sich selbständig machen und scheitern: „Früher gab es eine dreijährige Frist, nach der man den Arbeitslosenanspruch verlor. Heute bleibt der Anspruch auf unbeschränkte Zeit erhalten, solange man vor seiner Zeit als selbständiger GSVG-Versicherter die Voraussetzungen für einen Arbeitslosenanspruch erfüllte“, ergänzt Josef Wallner von der Abteilung Arbeitsmarkt der Arbeiterkammer Wien.

AMS-Programme für Ältere

Maßnahmen, um Ältere wieder einzugliedern, gibt es mittlerweile viele. Der waff bietet speziell in Wien weitreichende Qualifizierungsprogramme speziell für Ältere. Das Programm EUSPUG betreut und vermittelt arbeitslose Personen aus dem mittleren und oberen Managementbereich.

Neben den Outplacement-Stiftungen, die oft von Unternehmen, die in größerem Stil Mitarbeiter abbauen, dotiert werden und im Rahmen derer die Gekündigten mit professioneller Betreuung und finanzieller Unterstützung „sanft“ für den Arbeitsmarkt trainiert werden sollen, gibt es mittlerweile auch so genannte „Implacement-Stiftungen“. „Schon Arbeitslose mit passenden Vorkenntnissen werden dort gezielt für bestimmte Jobs in einer bestimmten Firma angeleitet. Oft suchen ja Firmen erfolglos für sehr spezifische Positionen Personal. Und da kommen dann auch ältere Arbeitnehmer häufig wieder unter“, schildert Wallner.

Und wer nach einer guten Ausbildung 20, 30 Jahre lang erfolgreich im Beruf war, könnte sich auch – mit erstaunlich guten Aussichten – in die Selbständigkeit wagen. Ein ziemlich erfolgreiches Unternehmensgründungsprogramm des AMS coacht willige Neo-Unternehmer mit Kursen, Förderungen und Gründungsberatung. „Eine erste Evaluierung dieses Programms hat gezeigt, dass diese Jungunternehmer weit höhere Erfolgsquoten haben als sonstige Gründer“, macht Wallner Mut.



Foto: Stefan Liewehr

„Bei 50-Jährigen kann eine Kündigung auf jeden Fall sozialwidrig sein“, so Rechtsanwältin und Arbeitsrechtsexpertin Dr. Alexandra Knell, „im Einzelfall schon früher.“



Foto: AK

Für ab 1955 Geborene gilt: „Jedes Jahr wird für den Pensionsanspruch herangezogen, auch Ersatzzeiten der Arbeitslosigkeit“, so Erik Türk, Pensionsexperte der AK Wien



Foto: AK/Erwin Schuh

Arbeitsmarktexperte Josef Wallner, AK Wien: „Arbeitslosen, die sich selbständig machen und scheitern, bleibt der Arbeitslosenanspruch auf unbeschränkte Zeit erhalten.“

Tip: Umfassende Informationen dazu sowie zur Höhe und Dauer der Auszahlung des Arbeitslosengelds und den Voraussetzungen für die anschließende Gewährung der Notstandshilfe finden Sie auf der Homepage des AMS unter www.ams.at, Punkt „Service für Arbeitssuchende“!

Arbeitslose vermindert sich nicht mehr!

Sorge Nummer zwei, wenn man einen langjährigen gut dotierten Job verloren hat, lautet meist: Was, wenn ich jetzt einen schlechter bezahlten Job annehme und den gleich verliere, ist dann auch meine hohe Arbeitslose weg?

Da gibt es wirklich eine gute Nachricht: „Nach der letzten Reform ist sichergestellt, dass Über-45-Jährige in diesem Fall trotzdem das höhere Arbeitslosengeld von vorher erhalten“, so AMS-Pressesprecherin Beate Sprenger. Und zwar egal wie lange sie den

wie bei Kündigung durch den Arbeitnehmer vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an.

Nicht jeder Job ist zumutbar

Frisch arbeitslos macht man sich natürlich die unterschiedlichsten Sorgen. Häufigste Sorge: Kann mich das AMS zu jeder Arbeit zwingen?

Hier wurden die Bestimmungen in den letzten Jahren leider wirklich verschärft. Grundsätzlich ist seit 2005 jede Beschäftigung zumutbar, die „den körperlichen Fähigkeiten entspricht und nicht gesundheitsgefährdend ist“.

Den so genannten Berufsschutz gibt es zwar noch, er wurde aber auf die ersten 100 Tage der Arbeitslosigkeit begrenzt. Das bedeutet, dass in den ersten 100 Tagen die Vermittlung in einen anderen als den bisherigen Beruf nur zumutbar ist, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im „Stammbe-